

Siebenbürger Wochenblatt.

Mit allergnädigster Bewilligung.

Nro. 79.

Kronstadt, 1. October

1846.

Landtagsnachrichten.

(Sechste Landtagssitzung. Forts. der Debatte über das Verzeichniß der Landtagsmitglieder.) Ein Weisiger der k. Tafel: Es gibt Landtagsgegenstände, welche deshalb von Wichtigkeit sind, weil sie einer glücklicheren Nachkommenschaft Rechte und Pflichten zur Lösung überlassen, aber in der Gegenwart, wenn man aus den Beispielen der Vergangenheit folgern kann, wenig oder gar keinen Erfolg hoffen lassen. Wenn bezüglich dieser Gegenstände unsre frühern Landtage nach langen Debatten einen bestimmten Weg zu finden so glücklich waren: so halte ich es für meine Pflicht, diesen Weg auch jetzt einzuhalten und lieber dergleichen Fragen zur Debatte zu bringen, welche die Umstände und Verhältnisse unsres Vaterlandes zur Begründung der Wohlfahrt der Gegenwart und Zukunft erfolgreich zu verhandeln, uns gestatten. Von diesem Grundsatz geleitet, glaube ich, man solle auch dergleichen Beschwerden die 1841er Beschlüsse festhalten. In jedem constitutionellen Staate gibt es Partheien, aber auch Grundsätze über den Partheien, welche Alle bei ihren abweichenden Ansichten achten müssen; denn die Herbeiführung des gemeinen Besten ist das gleichmäßige Streben aller Partheien. Und wenn wir jetzt Beschwerden, welche bereits von den frühern Landtagen als solche erkannt worden, zu verhandeln beginnen und die Mehrheit das, was bisher als Beschwerde erschien, nicht mehr dafür halten wird: wo ist die Gränze, an welcher wir bei so bewandten Dingen stehen bleiben sollen? Alles unter der Sonne ist veränderlich, auch die Ansichten der Mehrheit können auf unsern östern Landtagen wechseln, und wollen wir die Beschwerden früherer Landtage umzukehren anfangen, so kann bald diese, bald jene für keine Beschwerde mehr angesehen werden, bis wir auf diesem Wege endlich dahin gelangen, daß wir inconstitutionell werden. (Beifall.) Ich wiederhole, es ist vieles im Vortrag des Thordaer Deputirten, was mit meinen Ansichten nicht übereinstimmt, aber hierüber haben sich die Stände im J. 1841 ausgesprochen und ich will daher sie nicht wieder vorbringen, aber mir bleibt das Recht, das zu thun, was auch auf jenem Landtage die Mehrheit that, nämlich, wenn es für nöthig erachtet, gegen den Beschluß der Stände eine Sondermei-

nung abzugeben. Der Thordaer Deputirte erwähnte eine neue Beschwerde, die Wahl des sächs. Nationsgrafen; ich halte den dormaligen für gesetzmäßiger, als jeden seiner Vorgänger, obwohl ich nicht leugnen kann, daß ich gewünscht hätte, die Regierung hätte ihre diesfälligen Anordnungen auf dem Wege der Gesetzgebung ergehen lassen. Und obwohl diese Wahlart sowohl mit den Wünschen und der Stellung der sächsischen Nation, als auch mit der dormaligen Wichtigkeit dieses Amtes vollkommen im Einklang steht: so halte ich doch zur festern Dauer dieser Sache und zur Sicherstellung der verfassungsmäßigen Rechte der sächs. Nation für gut, wenn die löbl. Stände später in ihrer Reihe nach den k. Propositionen ihre Aufmerksamkeit auch auf diese Wahlart ausdehnen. — Aus verschiedenen Gründen ist der Redner der Ansicht: es solle gegen diese Beschwerden zwar bei Sr. Majestät repräsentirt, aber die diesfällige Vorstellung bis dahin verschoben werden, bis das auf die 1841er Repräsentation herabgelangte k. Rescript auf dem Tapet sein werde. (Beifall.)

Ein anderer Gerichtstafelbeisitzer erklärt sich geradezu wider die dormalige Verhandlung des Verzeichnisses und sollten die etwa vorhandenen Beschwerden nur mit dem 4. Punkte der k. Propositionen berathen werden.

Der eine Hermannstädter Deputirte erklärt: er habe sich schon damals aussprechen wollen, als die Frage: ob der erste Punkt der k. Propositionen oder das Verzeichniß zuerst zur Tagesordnung gesetzt werden solle? aber die Frage sei schon entschieden worden, bevor das Wort an ihn gekommen sei. Er erkennt, daß die Stände das Recht haben, ihre Zahl zu wissen und daß bezüglich der einberufenen aber nicht erschienenen Landtagsmitglieder das k. Gubernium verständigt werden solle; hält es aber für ungesetzlich, die Beschwerden über das Verzeichniß vorzugsweise zu verhandeln. Der 11. Art. 1791 verordne vor allem die Bornahme der k. Propositionen; im 1791er Landtag sei das Verzeichniß nur nach den k. Propositionen verhandelt worden, bei welcher Gelegenheit auch die Vertretung von Szamosujvár und Elisabethstadt zur Sprache gekommen sei. Auf die vom 1837er Landtag in Bezug auf das Verzeichniß gemachte Repräsentation sei ein k. Rescript herabgelangt, welches das Benehmen der Stände nicht gutgeheißen habe und sie zur Beobachtung der Ordnung angewiesen habe; eben so seien die Stände im Jahr 1841 angewiesen worden, sich dem frühern k.

Rescript anzupassen. Endlich enthielte auch das dormalige k. Rescript deutlich, daß man vor allen andern Beratungen die k. Propositionen verhandeln solle; daher denn dormalen die Verhandlung über das Verzeichniß nicht Platz greifen könne.

Der eine Thordaer Deputirte bemerkt, daß die Verhandlung über das Verzeichniß an der Tagesordnung sei.

Ein Regalist: aus den Landtagsprotocollen sei ersichtlich, daß das Verzeichniß jedesmal zuerst aufgelesen worden sei; er glaube, man solle dies auch jetzt thun. Was die darin enthaltenen Beschwerden anbelange, möge man deren Verhandlung verschieben, bis das diesfällige k. Rescript vorliege.

Ein anderer Regalist hält die Verhandlung über das Verzeichniß, nachdem die Stände bereits die Protocoll-Commission gewählt hätten für überflüssig und will deshalb auch nicht im wesentlichen dazu sprechen. Als er diese seine Ansicht früher ausgesprochen, habe er dies nicht aus Royalismus gethan, da in diesem Saale bloß von Meinung und Gegenmeinung, nicht aber von Royalismus und Antiroyalismus die Rede sein könne. Er schäme sich übrigens nicht, auszusprechen, daß er den König liebe, wie dies jeder Patriot thun müsse. (Murren.) Ein undankbarer Sohn wäre, der nur die Mutter, nicht auch den Vater liebe. (Präsident: Ich bitte, nur zum Gegenstand zu sprechen.) Im 18. Edict der Compilaten steht, daß der Präsident den Katalog auflesen lasse, und wer nicht gegenwärtig sei, mit 200 fl. bestraft werden solle; der Katalog ist aufgelesen worden, als die H. Deputirten ihre Beglaubigungen einreichten. Er wolle übrigens Se. Exc. den Präsidenten nicht zur Verantwortung ziehn, wen er entlassen habe. Fänden die Stände darin eine Beschwerde, daß er oder ein anderer Regalist sei: so sei nicht hier der Ort, Abhilfe zu suchen, man solle hierüber zu seiner Zeit ein Gesetz verfassen. Das Verzeichniß wünsche er mit dem 4. Punkte der k. Proposition zur Verhandlung zu bringen.

Der eine Deputirte des Cister Stuhls: der Herrmannstädter Antrag, von welchem er nicht geglaubt hätte, daß er in diesem Saale Unterstützung finden sollte, wie er so eben von einem Regalisten vernommen habe, sei durchaus zu spät gestellt, da es nicht mehr Gegenstand der Frage sein könne, ob das Verzeichniß verhandelt werden solle. Der Redner unterstützt die vom Thordaer Deputirten aufgezählten Beschwerden, welchen er noch beifügt, daß von Seiten des Cister Adels außer den ihrer ämtlichen Stellung nach dazu berufenen, keine Regalisten ernannt worden seien, so wie, daß der Landtag nicht alle Jahre abgehalten werde, wie es das Gesetz fordere. Da übrigens die Berathungsordnung erheische, daß man in so lange, bis der schwebende Gegenstand nicht beendigt sei, auf keinen andern übergehe: so wünsche er, es möge die Repräsentation sogleich nach Beendigung dieser Verhandlung höchsten Orts unterbreitet werden.

Präsident: Nachdem gegen seine Ansicht die Mehrheit der Stände in der letzten Sitzung die Verhandlung des Verzeichnisses beschlossen habe, könne man dormalen nicht mehr zurückgehen. (Beifall.) Er habe verschiedene

Meinungen in Absicht auf die im Verzeichniß vorfindigen Beschwerden gehört; wollten sich aber die Stände in diesem Gegenstand tiefer einlassen, so könnten sie Tage damit zubringen. Er glaube, man könne alles in eine Frage zusammen fassen: die Stände mögen nämlich aussprechen, ob sie all das, was im vorigen Landtag als Beschwerde vorgestellt worden sei, auch dormalen so ansehen oder in die punctweise Erörterung eingehn wollten? Zuerst müsse man also bestimmen, ob sie bei allen jenen im J. 1841 entwickelten Ansichten beharren? (Allgemeiner Ruf: wir beharren.) Belieben Sie die Mehrheit durch Aufstehen kund zu geben. (Die Stände stehn fast ohne Ausnahme auf.) Wenn die H. Stände noch neue Beschwerden haben, als welche sie z. B. die Wahlart des sächs. Nationsgrafen bestimmt haben, mögen sie diese in besondrem Wege verhandeln. Uebrigens ist noch zu bestimmen nöthig, ob die Repräsentation dormalen gleich, oder später unterbreitet werden soll?

Ein Regalist wünscht das Feld der Beschwerden zu verlassen und könne daher auch dem Thordaer Deputirten nicht beistimmen. In der Wahl des sächs. Nationsgrafen sehe er keine Beschwerde, und wenn die Zahl der Regalisten zu groß sei, glaube er, daß man diesem auf dem Wege der Gesetzgebung abhelfen solle; übrigens möge man nach Weisung des 11. Artikels 1791 das Verzeichniß nur nach den k. Propositionen verhandeln.

Der eine Hunyader Deputirte stimmt bezüglich der vom Präsidenten gestellten Frage der 1841 beobachteten Modalität bei und nach Aufzählung und Einteilung der diesfälligen Beschwerden, verlangt derselbe, Se. Majestät solle wegen Beobachtung des Appr. Gesetzes 3. B. 17. Z. 10. Punktes des Leopoldischen Diploms und 10. Art. 1791, wodurch die jährliche Abhaltung des Landtags angeordnet werde, unterthänigst angegangen werden.

Der Präsident erinnert die Redner wiederholt daran, daß die Verhandlung des Verzeichnisses an der Tagesordnung sei; wollten die Deputirten aber Anträge stellen, sollten sie die Reihe dafür verlangen. Das Gesetz bestimme, daß man in so lange, bis die Verhandlungen über einen Gegenstand nicht geschlossen seien, auf keinen andern übergehe.

Aus der Rede des Fogarascher Deputirten heben wir bloß hervor: der Redner sagt, er sei schon bei vielen landtäglichen Beratungen zugegen gewesen, aber in einer solchen, wie die heutige, welche wenn auch nicht leidenschaftlicher, so doch unordentlicher geflossen wären, nie. Wir sprechen vom Verzeichniß, ohne daß es uns vorläge oder abgelesen worden wäre; wahrscheinlich setzt man voraus, weil es auf die Dictatur gegeben worden sei, müsse man es wissen. — Was das Wesen des Gegenstandes betreffe, verlange die Folgerichtigkeit, daß man sich nicht ohne Grund von der Gepflogenheit des vorigen Landtags entferne und die dormaligen Beschwerden auch jetzt dafür erkenne. Die Subernialrathswürde des römisch-katholischen Bischofs stehe auf demselben Punkte, wie beim vorigen Landtag. Die Person des dormaligen Bischofs Exc. achte Niemand mehr, als er; aber der 8. Punkt des Leopoldischen Diploms und der 20. Artikel 1791 bestimme,

wie Zern
oberhaupt
Guberni
Beschwe
ungefähl
so in B
gebe ein
die Auf
und die
die Dep
ner Reg
nen, so
Rede.
die Ge
bei un
Bestätig
würde
ser Bez
len St
Bei un
des ge
Majestät
Majestät
teresse
Interes
glaub
gleich
antrage
deshalb
die La
Gesetzg
mögen,
vorgel
poldini
1791
Gebrau
bewies
Deput
dieses
wenn
so mü
ein co
für g
stitutio
man
Regal
darun
nenne
heit
eine
Regal
seinen
sein
Sch
gen
einen
geber
nicht

wie Jemand Gubernialrath werde; das verehrte Kirchen-
 oberhaupt sei nicht der gesetzlichen Bestimmung gemäß zum
 Gubernialrath gewählt worden und darin liege eben die
 Beschwerde. So stehe die Sache auch in Betreff der
 ungesetzlichen Titel, welche Einigen beigelegt worden seien,
 so in Betreff der Gubernial-Secretäre u. s. w. Aber es
 gebe eine noch weit wichtigere Frage, welche nicht bloß
 die Außenseite, sondern das Wesen der Verfassung berühre,
 und dies sei die überwiegende Zahl der Regalisten über
 die Deputirten. Er sei weit entfernt die Person einzel-
 ner Regalisten zu verdächtigen, hier sei nicht von Perso-
 nen, sondern von Thatsachen, von politischen Rechten die
 Rede. Ein constitutionelles Land könne nur bestehen, wo
 die Gesetzgebung zwischen Fürst und Volk getheilt sei;
 bei uns übt den einen Theil Se. Majestät, woher die
 Bestätigung der Gesetze abhängt. Würdig und gerecht
 würde es sein, wenn die Ausübung dieses Rechts in die-
 ser Beziehung beschränkt wäre, wie in andern constitutionel-
 len Staaten z. B. in der Freiheit Vaterlande Albion.
 Bei uns ist dies aber nicht so, denn einen großen Theil
 des gesetzgebenden Körpers, die Regalisten, beruft Se.
 Majestät. Ich will nicht verdächtigen und sage nicht, Se.
 Majestät thue es, sondern könne es thun, in eigenem In-
 teresse die Individuen zu wählen. Wahr ist es, daß das
 Interesse des Fürsten und Volkes eins sein muß, ich
 glaube aber nicht, daß die diesfälligen Ansichten immer
 gleich sind. Ich will in dieser Beziehung kein Gesetz be-
 antragen, dies ginge über die Gränzen der Frage, nur
 deshalb wünschte ich diesen Punkt hervorzuheben, damit
 die Landestände, da der Einfluß Sr. Majestät in die
 Gesetzgebung ohnedem überwiegend ist, wenigstens sorgen
 mögen, daß dieser Einfluß innerhalb der durch die Gesetze
 vorgeschriebenen Gränzen geübt werden möge. Das Leo-
 poldinische Diplom und der organische Artikel vom Jahr
 1791 verordnen klar, daß bezüglich des Landtags der alte
 Gebrauch beibehalten werden möge, und aus diesem wird
 bewiesen, daß die außeramtlichen Regalisten die Zahl der
 Deputirten nicht überstiegen haben. Wenn aber die Kraft
 dieses gesetzlichen Gebrauchs auch nicht bestände, ja selbst
 wenn ein gerade entgegengesetztes Gesetz vorhanden wäre,
 so müßte, da ein Gesetz besteht, welches Siebenbürgen für
 ein constitutionelles Land erklärt, nur ein solches Gesetz
 für gültig gehalten werden, welches dem Begriff des Con-
 stitutionalismus nicht widerstreitet. Ich glaube daher
 man solle Se. Majestät nicht um Rückberufung einiger
 Regalisten, was eine eben solche Verletzung wäre, sondern
 darum bitten, bis dahin keine Regalisten mehr zu er-
 nennen, bis ihre Zahl nicht durch den Tod zur Gleich-
 heit mit den Deputirten herabsinkt. Es gibt aber noch
 eine wichtigere Beschwerde. Ich verehere den Stand der
 Regalisten, es ist ein aristokratischer Stand, welcher durch
 seinen ritterlichen Geist und sein Selbstgefühl unabhängig
 sein muß. Und wird das Herz nicht mit dem tiefsten
 Schmerz erfüllt, daß ein Regalist, wenn seine Äußerun-
 gen etwa den Beifall eines großen Herrn nicht haben, mit
 einem Federstrich seiner ehrenvollen Stellung als Gesetz-
 geber entkleidet werde? Dies ist eine Beschwerde, welche
 nicht nur die Regalisten, sondern das ganze Land angeht.

Wenn man so viele Regalisten ernennen kann, als beliebt,
 und sie eben so nach belieben austreichen kann, dann ist
 die Verfassung nur eine Gruft, in welcher unsre Freiheit
 begraben ist.

In Bezug auf die Beschwerden über das Verzeichniß
 schließe ich mich der Meinung des Hrn. Gerichtstafelbe-
 sitzers an, so wie ich glaube, daß der Umstand, daß aus
 dem Krasnaer Comitatz nur ein und aus dem Markt Ud-
 varhely gar kein Deputirter erschienen ist, durch Vermitt-
 lung des Präsidenten beigelegt werden könne. Rücksicht-
 lich des sächs. Nationsgrafen muß ich bemerken, daß der
 dormalige in einer viel gesetzlichern Gestalt erscheint, als
 der frühere; er ist in Folge einer von den Sachsen für
 richtig anerkannten Wahl dazu gekommen, und wenn noch
 eine Beschwerde übrig ist, so ist diese geringfügiger, als
 die frühere. In dieser Beziehung trete ich der Meinung
 des Hrn. Tafelbesizers bei, indem ich überzeugt bin, daß
 in einem constitutionellen Lande in Betreff jedes politischen
 Amtes eine Abweichung nur auf dem Wege der Gesetzge-
 bung geschehen könne, und in gegenwärtigem Falle um so
 mehr, weil der Sachsengraf zugleich Gubernialrath ist.
 Zum Schlusse antwortet der Redner noch dem Regalisten
 welcher die Treue gegen Se. Majestät und das Feld der
 Beschwerden erwähnte. Eingriffen in die Verfassung ab-
 zuhelfen, erkenne er als erste Bürgerpflicht; darum aber
 werde er allen jenen Herren, welche das Feld der Be-
 schwerden zu verlassen anrathen, gerne auf die Bahn des
 Handelns folgen, und wenn es nöthig sei, auch mit ihnen
 wetzeln. Was jene Erklärung anbelange, daß man Nie-
 manden tabeln könne, wenn er Sr. Majestät anhängt,
 wünscht der Redner, es möge Niemand in der Versammlung
 sein, welcher neben seinem Streben für des Vaterlandes
 Wohl nicht zugleich auch mit unerschütterlicher Treue Sr.
 Majestät zugethan wäre, und man sich nicht mit solchen
 Verdächtigungen abgebe.

Die Debatten dauerten noch eine Weile fort, wir
 übergehen diese jedoch wegen Mangel an Raum und erwäh-
 nen bloß das Resultat in Kürze, wornach die Stände alle
 jene Beschwerden, welche sie bezüglich des Verzeichnisses im
 1841er Landtag vorgebracht haben, in so weit solche seither
 keine Aenderung erlitten, auch dormalen als Beschwerden
 ansehen; unter den einer Aenderung unterzogenen Beschwer-
 den und besonders in Absicht auf die außerhalb dem Wege
 der Gesetzgebung zu Stande gebrachte Wahlart des Sach-
 sengrafen behalten sie sich vor, ihre Beschlüsse zu seiner
 Zeit zu fassen. Die Repräsentation um Abhülfe dieser
 Beschwerden werden sie dann unterlegen, wenn die auf die
 vom vorigen Landtag in dieser Angelegenheit unterbreitete
 Vorstellung herabgelangte l. Resolution an die Reihe kom-
 men wird. Se. Excellenz der Präsident wurde ersucht, die
 Absendung von gesetzlich und in vorgeschriebener Zahl ge-
 wählter Deputirten von Seiten der auf dem gegenwärtigen
 Landtag entweder mangelhaft oder gar nicht vertretenen
 Gerichtsbarkeiten in seinem Wege zu vermitteln.

(Schluß folgt.) (Erd. Hir.)

Neuestes: In der Landtagssitzung am 25. Sept. erhielten bei der Wahl des Buchhalterei-Präsidenten die Stimmenmehrheit

Katholische:	Ludwig Szabó	202	Stimmen.
	Gr. Johann Nemes	201	"
	Albert Horváth	165	"
Reformirte:	Ludwig Lészai	209	"
	Gr. Emerich Mikó	184	"
	Gr. Niclas Thorozkai	162	"
Lutheraner:	Freih. J. Bruckenthal d. j.	212	"
	Samuel v. Brennerberg	201	"
	Samuel Arz	221	"
Unitarier:	Emerich Gálfalvi	206	"
	Michael Sala	205	"
	Daniel Szentiványi	205	"

Oesterreichische Monarchie.

Kroatien.

Bei der letzten Agramer Congregation ist es wieder etwas stürmisch zugegangen. Die Redaction der Agramer deutschen Zeitung ist einem Theil der Herren Stände ein großer Dorn im Auge, weshalb dieselbe auch wegen eines Artikels, der nicht munden wollte, der Fiscalaktion unterzogen wurde. In der letzten Sitzung nun wurde ein Intimat publicirt, womit befohlen wird, die Motive anzugeben, aus welchen gegen den Zeitungsredakteur eine Aktion verhängt wurde. — Bei dieser Gelegenheit zog man furchtbar gegen den Redakteur los, und J—H gab sich Mühe, so wichtig als möglich zu sein, und versprach dem Unterredakteur, ihn auf eigene Kosten aufhängen zu lassen. A. K. griff die Jugend an, nannte sie käuflich, schlecht, dem Vaterlande verderblich, weil sie den Redakteuren falsche Berichte über die Congregationen gebe. Unter solchen Ausfällen, Invectiven und alle Begriffe übersteigenden Gemeinheiten wurde die Sitzung bis ans Ende fortgesetzt.

In derselben Congregation wurde auch nachfolgendes k. Rescript publicirt. Die Agramer Zeitung leitet es also ein: Wir hoffen, daß unsre einheimischen Apostel des Liberalismus, die begeisterten Verfechter der Pressfreiheit es nicht übel nehmen, daß wir das allerh. Rescript zur Deffentlichkeit bringen. Es lautet: »So wie bereits Jenes, was ihr aus eurer Generalcongregation vom 20. Nov. v. J. aus Anlaß Unseres gnädigen Rescriptes Betreff des auf sein wiederholtes Ansuchen von der Banalwürde enthobenen Bans Unserer Königreiche Kroatien, Dalmatien und Slavonien, Grafen Franz Haller, und der dem Agramer Bischof Georg Haulik als Banal-Vokumentenenten übertragenen Leitung der Banalgeschäfte mittelst eurer Repräsentation Uns berichtet hat, der guten Meinung, welche alle Rechtschaffenen von dem obbesagten Bischof haben, zuwider war, so war es aber auch Unserer allerhöchsten Ueberzeugung, welche Wir

von seinen Verdiensten in beiden Staatszweigen hegen, im höchsten Grade verhaßt; in Erwägung der bessern Denkart jedoch, welche ihr am Schlusse der Repräsentation, wo ihr seiner gesellschaftlichen Autorität gehorchen zu wollen erklärt, bezeigt habt, haben Wir Uns von der sogleichen Abhandlung jener frechen Ausfälle enthalten. — Nachdem Uns aber berichtet wurde, und Wir selbst aus den, aus der bald darauf abgehaltenen Generalcongregation am 20. Febr. d. J. an sämtliche Komitate des Königreichs gesendeten Circularschreiben ersehen haben, daß ihr alle Grenzen der einem jeden Edeldenkenden gegen die gesellschaftliche Autorität und die Heiligkeit des Orts der öffentlichen Beratungen angeborenen Achtung, mit Hintansetzung der schuldigen Mäßigung überschreitend, euch soweit hinreissen ließt, daß ihr ohne jede Rücksicht auf Stand und Würde nicht nur die Ehre und den guten Ruf der Personen angegriffen, und was Wir bereits mittelst Unseres gnädigen k. Rescriptes vom 13. Febr. d. J., Nr. 2650, verdammt haben, sogar Unsere k. Resolutionen, welche zur Vollziehung der Gesetze und Vorbeugung einer Verletzung derselben erlassen wurden, abermals nicht nur dreist verhöhnt, sondern, damit zum höchsten Grade der Verwegenheit ja nichts fehle, die Unserer höchsten Entscheidung unterbreiteten Gegenstände, ohne daß euch Unsere gnädige k. Ansicht darüber auch nur bekannt wäre, mit zügelloser Frechheit schon im Voraus zu verdächtigen und alle Komitate zur Unterstützung eurer Wagnisse mit Erdichtungen anzufeuern nicht zurückgeschauert habt; — diese verabscheuungswürdigen Handlungen und die gegen Unseren obbenannten Banal-Vokumentenenten und andere dort benannte Personen ausgestreuten höchst niedrigen Schmähungen euch hiermit strengstens verweisend, befehlen Wir euch gnädig, daß ihr in eueren Congregationen dem, was die Heiligkeit der Beratungen von euch erfordert, gehörig genugthuet, und den Gebrauch der Correspondenz innerhalb der Grenzen des euch zustehenden Wirkungskreises und mit gebührendem Anstande ausübt, und jeden derartigen Mißbrauch, wovon die obbenannten Circularschreiben ein Probestück liefern, unter Androhung Unseres schwersten Zornes zu vermeiden wißt. Die Wir übrigens sind ic.

(Kronstadt, 30. Sept.) Soeben haben wir wieder einen wackeren Bürger unsrer Stadt den Herrn Georg Bräg, Vorsteher der ehrsamten Tuchmachergunft, gewesener Vorsteher des Kronstädter Gewerbevereins und Mitglied des äußeren Rathes zu Grabe begleitet. Er starb plötzlich am Schlaakusse in seinem 55. Jahre. Der außergewöhnlich große Zug der dem Sarge folgte, gibt den Beweis von der Ehrenhaftigkeit des Verstorbenen. Ruhe seiner Asche.